

Hinweise

über einige zoll- und devisa-rechtliche Bestimmungen der DDR für Bürger der DDR

November 1987

Werte Reisende!

Im Interesse einer schnellen und reibungslosen Grenzabfertigung beachten Sie bitte die nachfolgenden Hinweise über einige zoll- und devisa-rechtliche Bestimmungen der DDR.

Sie können bei der Ausreise in andere Staaten und nach Berlin (West) bis zu 300,- Mark der DDR mitführen.

Der mitgeführte Betrag, der insbesondere für erste Ausgaben nach der Wiedereinreise gedacht ist, darf in den Flughafengaststätten der DDR, in den von der Mitropa bewirtschafteten Schlaf- und Speisewagen, auf Schiffen sowie in Kraftomnibussen der DDR mit Bewirtschaftung verwendet und in RGW-Mitgliedstaaten bei dafür zugelassenen Bankinstitutionen in bestimmtem Umfang umgetauscht werden.

Eine anderweitige Verwendung von Mark der DDR ist nicht zulässig.

Übliche Geschenke können Sie bei der Ausreise bis zu einem Wert von 200,- Mark, bei einem eintägigen Aufenthalt bis zu 100,- Mark, gebührenfrei ausführen.

Bei der Einreise können Sie Gegenstände bis zu einem Wert von 1000,- Mark, bei einem Aufenthalt bis zu fünf Tagen pro Aufenthaltstag bis zu 200,- Mark, gebührenfrei einführen.

Es ist möglich, Gegenstände über diesen Rahmen hinaus mitzuführen, wenn Sie die entsprechenden Genehmigungsgebühren bei der Zolldienststelle entrichten.

Die Mitnahme von Reisegebrauchs- und -verbrauchsgegenständen bei der Aus- und Wiedereinreise ist gebührenfrei.

Beachten Sie bitte folgende Information über einige zur Aus- und Einfuhr nicht zulässige Gegenstände:

Ausreise

- Fleisch und Fleischwaren aller Art;
- Untertrikotagen aller Art, Arbeits- und Berufsbekleidung aus Textilien und Ledermaterialien, Schuhwaren, Strumpfwaren aller Art;
- Kinder- und Babybekleidung aus Materialien aller Art sowie Babywolle, Babydecken, Windeln, Unterlagen, Wickeltücher, Kinderwagendecken und -garnituren;
- Gardinen und Gardinstoffe aus synthetischen Materialien, Bettwäsche und Bettwäschestoffe, Hand-, Geschirr- und Tischtücher;
- visuell nicht lesbare Ton-, Daten- und Informationsträger (ausgenommen davon sind Schallplatten, Magnettonbänder und Tonbandkassetten sowie eine angemessene Anzahl an Videokassetten, wenn sie als Reisegebrauchsgegenstand in Übereinstimmung mit Zweck und Dauer der Reise vorübergehend ausgeführt werden);
- Kunstgegenstände, Archivgut und sonstige Gegenstände, die nach den Bestimmungen zum Schutze des Kunstbesitzes der Deutschen Demokratischen Republik und des Besitzes an wissenschaftlichen Dokumenten und Materialien ausfuhrverboten sind, Antiquitäten und Antiquariate;
- Briefmarken, ungültige Zahlungsmittel und Münzen;
- Mandeln, Sultaninen, Korinthen, Rosinen, Zitronat, Kokosraspeln sowie Gewürze aller Art.

Bitte beachten Sie, daß das Mitführen ausfuhrverbotener Gegenstände, unabhängig von ihrem Umfang, nicht gestattet ist.

Sie vermeiden damit gleichzeitig – auch in Ihrem Interesse – Schwierigkeiten bei der Zollabfertigung.

Wenn Sie auch darüber informieren, daß Waren, deren Ausfuhr gestattet ist, nur in den üblichen Einzelhandelseinheiten ausgeführt werden dürfen.

Einreise

- Schußwaffen, patronierte Munition, Schußgeräte (darunter Druckluftwaffen, Start- und Gaspistolen, Gassprays, Harpunen), Kartuschen, Sprengmittel, pyrotechnische Erzeugnisse, Hieb- und Stichwaffen sowie Nachbildungen von Schußwaffen und Vorderladern, soweit nicht im Einzelfall eine besondere Genehmigung erteilt worden ist;
- Funksende- und Funkempfangsanlagen, Fernsehgeräte sowie Ersatz- und Zubehörteile dazu;
- gebrauchte Gegenstände als Geschenk (ausgenommen davon sind gebrauchte Textilien und Schuhe, wenn diese nach der letzten Benutzung gewaschen oder gereinigt wurden);
- Arzneimittel (ausgenommen davon ist der persönliche Reisebedarf);
- Literatur, sonstige Druckerzeugnisse oder andere Materialien, wenn sie gegen die Erhaltung des Friedens gerichtet sind, revanchistischen, faschistischen oder pornographischen Inhalt haben oder in anderer Weise den Interessen der DDR und ihrer Bürger widersprechen;
- visuell nicht lesbare Ton-, Daten- und Informationsträger (ausgenommen davon sind Schallplatten, Magnettonbänder und Tonbandkassetten);
- Briefmarken, ungültige Zahlungsmittel und Münzen.

Nach den zollrechtlichen Bestimmungen ist es grundsätzlich nicht gestattet, im grenzüberschreitenden Reise- sowie Geschenk- und -päckchenverkehr auf dem Postwege eingeführte Gegenstände zu verkaufen oder zu vertauschen.

Sollten Sie weitere Fragen über zoll- und devisa-rechtliche Bestimmungen haben, wenden Sie sich bitte an die Zolldienststellen der DDR, bei denen Sie die Liste aller für den Besucherverkehr geltenden Ein- und Ausfuhrver- bzw. -beschränkungen auch einsehen können.

Wir danken für die Beachtung der Hinweise.